



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Mai 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2018
der Gemeinde Bornstedt**

Az.: 14.51.18
Datum: 27.04.2022
Prüfungszeitraum: 02.11.2021 bis 27.04.2022
Prüfer: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva.....	10
5.5	Anlagen	11
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	12

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2018 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 04.12.2017 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

B₁ Der Ergebnisplan für das Jahr 2018 war mit den veranschlagten Erträgen in Höhe von 775.700 EUR und den Aufwendungen in Höhe von 936.100 EUR entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Der Finanzplan weist für das Haushaltsjahr 2018 nachstehende Ein- und Auszahlungen aus:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	694.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	818.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	39.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	88.200 EUR

Die Kommunalaufsichtsbehörde bestätigte mit Datum vom 09.01.2018 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf insgesamt 32.500 EUR festgesetzt und für das Haushaltsjahr 2019 für Maßnahmen der Gemeindestraßen veranschlagt. Da lt. Gesamtplan der Gemeinde keine Kreditaufnahmen in künftigen Jahren vorgesehen sind, bedurfte der Gesamtbetrag keiner Genehmigung durch die KAB.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der o. a. Verfügung den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von 980.300 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Trotz Begründung im Anhörungsschreiben zur Nichtrückzahlung von Liquiditätskrediten wird auf die Vorlage einer notwendigen Planung zur Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens verwiesen, um die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder zu verbessern.

Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen. Die Haushaltssperre wurde am 18.02.2018 angeordnet und bei der KAB angezeigt.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2018 stellte der Bürgermeister am 31.08.2021 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 07.09.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2018 wurde am 06.09.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2018 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2018	Bilanz zum 31.12.2018		Ergebnisrechnung 2018
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 35.517,19 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.577.208,86 €	<u>Eigenkapital</u> -38.649,92 € -> dav. Jahresergebnis -38.649,92 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 816.663,16 €
<u>Einzahlungen</u> 962.491,56 €	<u>Umlaufvermögen</u> 206.481,09 € -> davon liquide Mittel 158.189,31 €	<u>Sonderposten</u> 1.153.744,68 €	Außerordentliche Erträge 0,00 € /.
<u>Auszahlungen</u> 839.819,44 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 20.087,72 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 855.313,08 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 158.189,31 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 1.227.907,83 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.853.848,98 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 4.011.597,78 €	<u>RAP</u> 22.566,32 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -38.649,92 €
		<u>Bilanzsumme</u> 4.011.597,78 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 38.649,92 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2018 um rd. 124 TEUR verbessert.

Die Ursache dieser Verbesserung ist hauptsächlich in den Aufwendungen zu sehen. Der fortgeschriebene Planansatz weist für das Haushaltsjahr 938.100,00 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 855.313,08 EUR. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verringerten sich zum 31.12.2018 um 50.797,85 EUR, dabei insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, des sonstigen unbeweglichen Vermögens und sonstiger öffentlicher Anlagen/Baumpflege von insgesamt 36.679,93 EUR. Bei den Bewirtschaftungskosten Straßenbeleuchtung ist eine Minderung von 6.136,43 EUR zu verzeichnen. Die Transferaufwendungen weisen mit Minderaufwendungen von 19.860,00 EUR ebenfalls eine Veränderung gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz aus. Gegenüber der Planung verringerten sich die Aufwendungen für die Kreisumlage um 14.379,00 EUR. Ertragsseitig tragen die höheren Einnahmen insbesondere bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 10.834,80 EUR, den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen mit 7.223,00 EUR sowie sonstigen ordentlichen Erträgen von 11.423,42 EUR zur Verbesserung bei.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 20.705,21 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Berichtsjahr keine Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.

b) Saldo aus Investitionstätigkeit 32.499,88 EUR

Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 113.812,68 EUR

Das Berichtsjahr weist einen positiven Saldo aus. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gestiegen.

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 3.371,76 EUR

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit war zum Ende des Berichtsjahres ein negativer Saldo zu verzeichnen, d. h. es wurden keine Mittel zur Tilgung der bestehenden Kredite erwirtschaftet. Damit verblieb eine Finanzierungslücke von 108.892,53 EUR.

Den Investitionsauszahlungen standen um 32.499,88 EUR höhere Investitionseinzahlungen gegenüber. Diese freien Finanzmittel standen zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.

Im Ergebnis verblieb eine Finanzierungslücke i. H. v. 76.392,65 EUR, die sich aufgrund der liquiden Mittel aus dem Anfangsbestand zum 01.01.2018 in Höhe von 35.517,19 EUR und dem Bestand an Fremdmittel von ./ 3.371,76 EUR auf ./ 44.247,22 EUR reduzierte. Zur Deckung der Finanzierungslücke wurde der Kassenfestbetragskredit um 202.000,00 EUR erhöht.

H₁ Die Erhöhung des Festbetragsliquiditätskredites führt zu einer Überfinanzierung in Höhe von rd. 158.000 EUR.

Unter Verweis auf den RdErl. MI LSA vom 12.09.2017 sollten Festbetragsliquiditätskredit nur dann aufgenommen werden, wenn die Kommune voraussichtlich über einen längeren Zeitraum einen ständigen Liquiditätsbedarf hat. Aufgrund der Überfinanzierung ist dies vorliegend jedoch in Frage zu stellen. Ein Kontokorrentkredit wäre nur in Höhe des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs entstanden.

Eine sorgfältige Liquiditätsplanung der Kommune ist von maßgeblicher Bedeutung für die Einschätzung, ob und in welcher Höhe ein längerfristiger Liquiditätskreditbedarf besteht.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 900.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 14.11.2018 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2018 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Fehlbetrag von 38.649,92 EUR ab, der sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis ergibt.

B₃ Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Bornstedt nicht möglich.

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Bornstedt nicht über Rücklagen verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe des Jahresfehlbetrages 2018 erhöhen.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2019.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltjahr 2017.

Bilanz 2018		
Aktiva	31.12.2018	Veränderung zum Vorjahr
Anlagevermögen		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.414.552,34 EUR	./ 114.822,64 EUR
Finanzanlagevermögen	162.656,52 EUR	0,00 EUR
Umlaufvermögen		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	41.592,82 EUR	./ 8.401,55 EUR
privatrechtliche Forderungen	6.698,96 EUR	+ 2.056,87 EUR
liquide Mittel	158.189,31 EUR	+ 122.672,12 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	1.227.907,83 EUR	+ 20.872,83 EUR
Bilanzsumme	4.011.597,78 EUR	+ 22.377,63 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 94 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

Die Veränderung des Anlagevermögens bezieht sich mit 116.129,26 EUR hauptsächlich auf die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2018.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 158.189,31 EUR zum 31.12.2018 (Vorjahr: 35.517,19 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2018 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 122.672,12 EUR erhöht. Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, dass dem positiven Bankbestand Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 900.000,00 EUR sowie gewährte Liquiditätshilfen in Höhe von 1.541.229,19 EUR gegenüberstehen.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, würde sich zum Stichtag 31.12.2018 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Bornstedt in Höhe von ./ 2.283.039,88 EUR¹ ermitteln.

Der genehmigte Kreditrahmen wurde mit 92 v. H. in Anspruch genommen und die Genehmigungsfreigrenze aus § 110 Abs. 2 KVG LSA um 84 % überschritten.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2017 i. H. v. 20.872,83 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2018 auf 1.227.907,83 EUR erhöht.

B₄ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 3 KVG LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit auch die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert sind.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Bornstedt per 31.12.2018 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	Bilanz 2018	
	31.12.2018	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital (Jahresfehlbetrag)	38.649,92 EUR	./ 17.777,09 EUR
Sonderposten	1.153.744,68 EUR	./ 61.977,96 EUR
Rückstellungen	20.087,72 EUR	./ 6.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.853.848,98 EUR	+ 105.658,23 EUR
PRAP	22.566,32 EUR	+ 2.474,45 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>4.011.297,78 EUR</u>	<u>+ 22.377,63 EUR</u>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite sowie der als Darlehen gewährten Liquiditätshilfe

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.153.744,68 EUR ausgewiesen.

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um Sonderposten aus Anzahlungen für nicht zugeordnete Maßnahmen aus der Investitionspauschale i. H. v. 29.827,00 EUR.

Den Zugängen stehen Abgänge aus der Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 91.804,96 EUR gegenüber.

Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend, die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2018 hatte die Bilanzposition einen Wert von 20.087,72 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 6.000,00 EUR verringert. Die Bestandsminderung erklärt sich wie folgt:

+ Zuführungen	3.000,00 EUR	für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
./ Inanspruchnahmen	8.800,00 EUR	für die Prüfung der Eröffnungsbilanz
./ ertragswirksame Auflösung	200,00 EUR.	

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2018 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.853.848,98 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 105.658,23 EUR erhöht.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 88.187,32 EUR auf 400.805,81 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2018 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 2.441.229,19 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 900.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen von insgesamt 1.541.229,19 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 202.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung beschlossene und von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen für Liquiditätskredite wurde eingehalten.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2018 weist die gebildeten Ermächtigungsübertragungen für die Sanierung der Bauhofscheune i. H. v. 11.900,00 EUR und die weiterführende Sanierung der Trauerhalle der Gemeinde Bornstedt i. H. v. 25.785,46 EUR aus. Lt. den beigelegten Anträgen wurde im Dezember bzw. Oktober 2018 mit der Beauftragung der bauausführenden Unternehmen begonnen, die Fertigstellung ist für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehen. Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen weist die geplanten Maßnahmen „Gemeindestraßen“ aus, deren Durchführung 2019 in Höhe von 32.500,00 EUR vorgesehen ist.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bornstedt, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.


Jannek
Amtsleiterin


Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin